**Weiterleitungsvertrag**

Zwischen dem

**Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.**

**Wichernweg 3**

**34121 Kassel**

-Zentralstelle –

und dem

**VCP Gliederung**

- Maßnahmenträger-

vertreten durch

Stammesleitung/ Landesleitung/ verantwortliche Person

Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Mitteln aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes „Aufholpaket nach Corona“ (KJP) an den Träger (Letztempfänger) auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Nr. 12.5 bis 12.7 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung und des Bewilligungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes (BVA) für das Haushaltsjahr 2021

**1. Vertragsgegenstand und -bestandteile**

Bestandteile dieses Vertrages sind

* die aktuellen Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP)
* die aktuell gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
* sowie die nachstehenden Bedingungen

Die Weiterleitung der Zuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Träger (Letztempfänger) ist zu einer ordnungsgemäßen Belegführung verpflichtet und hat diese mit dem Verwendungsnachweis bzw. auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

**2. Art und Höhe der Förderung**

Der VCP e.V. leitet im Haushaltsjahr 2021 als Projektförderungfür die Maßnahme

**Bitte genau benennen**

Termin: von - bis

eine Zuwendung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), in Form einer Teilfinanzierung bis zu folgender Höchstsumme weiter.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Zuwendung** |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Teilnehmer** | **Tage** | **TN-Tage** | **Fördersatz** |  | **Summe** |  |  |  |
|  |  |  | **15 € / TN Tag** |  |  |  |  |  |
| \*An- und Abreisetage zählen jeweils als ein Tag zusammen | | | | | | | | |

**3. Förderbestimmungen**

Der Träger ist verpflichtet

* die Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zu beachten
* bei der Durchführung der Maßnahme die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten und alle schriftlichen Berichte in gendergerechter Sprache abzufassen
* die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.06.2004 einzuhalten
* die Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten
* bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Berichte, Einladungen etc.) in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hinzuweisen (entsprechende Logos sind über die Zentralstelle verfügbar)

Sollte die Pauschalförderung der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Kosten überschreiten, ist eine Rückzahlung des Differenzbetrages vorzunehmen. Eine anderweitige Mittelverwendung ist ausgeschlossen.

**4. Prüfungsrecht**

* Der VCP e.V. ist berechtigt, die Abwicklung der Maßnahme zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten KJP-Mittel zu prüfen.
* Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und seine Vorprüfungsstelle sind berechtigt, Bücher, Belege, Verträge und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die zweckentsprechende Verwendung der KJP Mittel durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
* Dem Bundesrechnungshof steht das Prüfungsrecht gemäß § 91 der Bundeshaushaltsordnung zu.

**5. Förderzweck**

* Die Zuwendung ist zweckgebunden und nur für Maßnahmen der Jugendarbeit im

Haushaltsjahr 2021 bestimmt; Maßnahmebeginn nicht vor dem 15.07.21 gem. Bescheid des BVA vom 26.07.21

* die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten;
* für geleistete Vorschüsse können Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der

Deutschen Bundesbank verlangt werden, wenn die Förderungsvoraussetzungen entfallen sind;

* der VCP e.V. kann den Vertrag kündigen, wenn
* die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;
* der Abschluss des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben seitens des Trägers zustande gekommen ist;
* der Träger bestimmten, im Weiterleitungsvertrag der Zentralstelle genannten, Verpflichtungen nicht nachkommt;
* die Zuwendung zweckwidrig verwendet wurde
* der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingeht.

**6. Auszahlung der Mittel**

* Die Auszahlung erfolgt durch den VCP e.V. auf Abruf.
* Die Zahlung erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Zentralstelle.

**7. Nachweis der Verwendung**

Die Verwendung der KJP-Mittel ist gegenüber der Zentralstelle **spätestens sechs Wochen nach Maßnahmenende** nachzuweisen. Eine Fristverlängerung muss schriftlich beantragt werden und bedarf der Zustimmung der Zentralstelle. Die Sechswochenfrist gilt nicht für Maßnahmen, die im letzten Quartal des Jahres stattfinden, hier gilt: alle Abrechnungen müssen bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorliegen, bzw. es müssen auf Initiative des Trägers besondere Absprachen mit der Zentralstelle getroffen werden.

Formblätter für den Verwendungsnachweis liegen diesem Vertrag bei.

**8. Sonstiges**

* Änderungen der Förderdaten (z.B. Teilnehmendenzahlen, Programmdauer u.ä.) führen

zu Änderungen der Förderhöhe und sind daher umgehend der Zentralstelle mitzuteilen.

* Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
* Der Maßnahmenträger hat dafür Sorge zu tragen die Teilnehmenden gegen Krankheit, Unfall und

Schadensersatzforderung ausreichend versichert sind.

* Bei der Beleg- und Buchführung sind die Grundsätze der Verbuchung von Mitteln aus öffentlichen

Kassen zu beachten.

…………........................................................ .....................................................

Verband Christlicher Pfadfinderinnen für den Träger

und Pfadfinder e.V.